



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2019

Vorwort



Liebe Leserin!

Lieber Leser!

Nunmehr kann ich Ihnen bereits den sechsten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentieren.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hielt 2019 drei Sitzungen ab, befasste sich mit etlichen Gesetzesentwürfen und Verordnungen, wie z.B. dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, beschloss mehrere Stellungnahmen und zwei Empfehlungen.

In einer Empfehlung griff der NÖ Monitoring-Ausschuss das Thema Partizipation auf - ein Grundprinzip der UN-Behindertenrechts-Konvention.

Menschen mit Behinderungen sollen gefragt werden, wenn es um ihr Leben geht. Sie sollen aktiv miteingebunden werden in politische Entscheidungsprozesse und Konzepte.

Menschen mit Behinderungen sollen zum Beispiel bei neuen Gesetzen mitreden können und ebenso wie ihre Interessensvertretungen an gesetzlichen Begutachtungsverfahren teilnehmen und ihre Erfahrungen einbringen.

Dadurch gelingt es, Gesetze zielgruppenorientiert zu gestalten und an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Menschen mit Behinderungen merken dadurch auch, dass sie ernst genommen werden. Findet kein Begutachtungsverfahren statt, wird diese wertvolle Expertise nicht genützt.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss regte daher die Beachtung dieses Prinzips bei allen einschlägigen Entwürfen an.

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus - die gemeinsame Arbeit ist konstruktiv und von großer Fachkompetenz und Freude geprägt.

Die erste Funktionsperiode des Monitoring-Ausschusses ist nach sechs Jahren im November 2019 abgelaufen. Die NÖ Landesregierung hat über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission neuerlich Mitglieder und Ersatzmitglieder für die nunmehr zweite Funktionsperiode ernannt.

„Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden.


Es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun.“

Johann Wolfgang von Goethe

St. Pölten, im April 2020

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 1 |
| A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache  | 4 |
| B. TÄTIGKEITEN | 8 |
| I. Sitzungen | 8 |
| II. Stellungnahmen, Empfehlungen | 9 |
| III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses | 16 |
| IV. Aktuelle Themen | 20 |
| C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2020 | 22 |
| ANHANG | 23 |
| I. Grundlagen | 23 |
| • UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 23 |
| • NÖ Monitoring-Gesetz | 24 |
| II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses | 25 |
| III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses | 26 |
| IV. NÖ Monitoring-Gesetz | 30 |
| V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses | 35 |
| VI. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Auszug) | 41 |

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2019

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2019 zu 3 Arbeitssitzungen. Der Ausschuss beschäftigte sich mit 19 Gesetzesentwürfen. Er gab dazu 6 Stellungnahmen und 2 Empfehlungen ab.

Die UNO überprüfte, ob Österreich die Vereinbarung über Rechte für Menschen mit Behinderungen einhält. Der NÖ Monitoring-Ausschuss verfasste einen Bericht über die Situation in Niederösterreich.

In einer Empfehlung forderte der NÖ Monitoring-Ausschuss: Das Prinzip der Teilhabe der UN-Behindertenrechts-Konvention soll besser beachtet werden. Nur durch die Mitarbeit von Selbstvertretern, Selbstvertreterinnen und deren Interessensvertretungen kann man Gesetze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassen.

Der barrierefreie Zugang zu Internet-Seiten ist auch sehr wichtig. Dazu wurde eine Regelung des Landes Niederösterreich beschlossen. Der NÖ Monitoring-Ausschuss kritisiert, dass die Regelung neue Hürden schafft. Der Zugang zu den Informationen dieser Regelung ist nicht barrierefrei.

Wenn eine Internet-Seite nicht barrierefrei ist, kann man sich an die NÖ Anti-Diskriminierungs-Stelle wenden. Dort versucht man, zu helfen und eine Lösung zu finden.

Der Monitoring-Ausschuss wurde im Jahr 2013 gegründet. Nach 6 Jahren werden die Mitglieder neu bestellt; das passierte im November 2019. 4 Personen gehören nun nicht mehr zum Monitoring-Ausschuss. Die NÖ Landesregierung hat dafür 4 neue Mitglieder ernannt.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit für alle Menschen.
- Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention in Niederösterreich eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen

- zum NÖ Monitoring-Ausschuss
- zu den Stellungnahmen

finden Sie im Internet unter: <http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>.

Einzelne Informationen gibt es auch in leicht verständlicher Sprache.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat auch einen Blog im Internet:

noel-monitoringausschuss.at – hier finden Sie aktuelle Informationen.

B. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2019 fanden drei Sitzungen statt, zu denen jeweils die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses eingeladen waren.

31. Sitzung am 25. Februar 2019

Neben der Diskussion und Genehmigung des Berichtes des NÖ Monitoring-Ausschusses 2018 beschäftigt sich der Ausschuss intensiv mit der 2. Staatenprüfung der UN-Behindertenrechts-Konvention.

32. Sitzung am 27. März 2019

In dieser Sitzung ging es um die Diskussion und Beschlussfassung der Beantwortung des Fragenkataloges der 2. Staatenprüfung der UN-Behindertenrechts-Konvention.

33. Sitzung am 3. Juli 2019

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschäftigte sich mit dem aktualisierten Fahrplan der 2. Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechts-Konvention. Darüber hinaus wurden Anschreiben an den NÖ Monitoring-Ausschuss und eine Empfehlung zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz diskutiert.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es nach § 4 Abs. 1 NÖ Monitoringgesetz Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Am 27. März 2019 beschließt der NÖ Monitoring-Ausschuss die Beantwortung des Fragenkataloges im Rahmen der 2. Staatenprüfung nach der UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK). Bei der Prüfung der Umsetzung der UN-BRK in Niederösterreich konnten Erfolge verzeichnet werden, etwa der umfassende Schutz aller Diskriminierungsmerkmale durch das neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017. Derzeit fehlen aber noch zeitlich verbindliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit (Etappenpläne) und die gesetzliche Grundlage zur Einräumung eines subjektiven Rechtsanspruches auf Beseitigung einer Barriere.

Zum Thema Partizipation im Gesetzgebungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung die Durchführung von gesetzlichen Begutachtungsverfahren ist. Initiativanträge bei Vorhaben, die Rechte von Menschen mit Behinderung betreffen, sollten deshalb vermieden werden.

Zum Thema Barrierefreiheit merkt der NÖ Monitoring-Ausschuss an, dass das NÖ Baurecht nicht sicherstellt, dass Baulichkeiten umfassend

barrierefrei ausgeführt sind. Menschen mit Behinderung ist daher nicht die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleistet.

Positiv ist, dass Sitzungen des NÖ Landtages („Aktuelle Stunde“) seit 2019 auch mit ÖGS-Dolmetschung im Internet übertragen werden.

Zum Thema Bildung stellt der NÖ Monitoring-Ausschuss fest, dass die Regel- und Sonderschulen in NÖ in der bestehenden Form nicht inklusiv sind und nicht den Vorgaben der UN-BRK entsprechen.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden **19 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe** auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechts-Konvention überprüft und sechs inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Am 30. Juli 2019 gibt der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Stellungnahme zur **NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung (NÖ WZV)** ab. Ziel der Verordnung ist die Umsetzung von Barrierefreiheit für Webseiten und mobile Anwendungen des Landes Niederösterreich, der Gemeinden, Selbstverwaltungskörper, etc. In der Verordnung wird der technische Standard DIN EN 301 549 für verbindlich erklärt, aber nicht näher erklärt oder beschrieben. Die DIN EN 301 549 ist eine Norm des Deutschen Instituts für Normung und nicht frei und kostenlos zugänglich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kritisiert, dass dadurch neue Hürden geschaffen werden. Entweder die interessierten Menschen kaufen die

Norm (Preis etwa 260 Euro auf CD-ROM) oder sprechen persönlich während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung vor. Diese Vorgangsweise widerspricht dem § 5 NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, der eine sukzessive Beseitigung von Zugangshindernissen und – barrieren fordert. Dadurch wird auch Art. 21 der UN-BRK verletzt, der vorschreibt, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Informationen gleichberechtigt ermöglicht werden soll. Konkret regt der NÖ Monitoring-Ausschuss an, dass in der Verordnung die wichtigsten Inhalte der DIN EN 301 549 ergänzt werden sollen.

Zum Entwurf einer Änderung der **Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000** stellt der NÖ Monitoring-Ausschuss in einer Stellungnahme am 3. Dezember 2019 fest, dass es zu Verschlechterungen kommt.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt an, Sonderzahlungen für Menschen mit Behinderungen, freiwillige Unterstützungen Dritter weiterhin als anrechenfreies Einkommen zu belassen. Gemäß Artikel 28 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Um das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen nicht zu gefährden, regt der NÖ Monitoring-Ausschuss an, Schul- und Studienbeihilfen für Menschen mit Behinderungen weiterhin als anrechenfreies Einkommen zu belassen.

Weiters sind Änderungen in Gesetzen und Verordnungen so darzustellen, dass sie im Hinblick auf Lesbarkeit und Verständlichkeit dem Art. 21 UN-BRK entsprechen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationen zu gewährleisten.

Zum Entwurf einer **NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)** und einer Änderung der **NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV)** gibt der NÖ Monitoring-Ausschuss am 5. Dezember 2019 eine Stellungnahme ab.

In der NÖ Richtsatzverordnung werden die Richtsätze in Umsetzung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes betragsmäßig festgelegt, dabei ist ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen vorgesehen. Dieser wird jedoch nur für InhaberInnen eines Behindertenpasses gewährt.

Das bedeutet, dass ein Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% vorliegen muss. Die Bandbreite von Behinderungen - auch wenn sie unter 50% liegen - ist jedoch sehr groß und führt demzufolge auch zu sehr unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich angemessenem Lebensstandard.

Diese gesetzliche „Gleichbehandlung“ sehr ungleicher Lebenssachverhalte und auch Lebenschancen kann zu Diskriminierung wegen Behinderung führen und entspricht nicht den Grundsätzen der UN-Behindertenrechts-Konvention .

Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, auch für Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50% liegt, einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorzusehen.

Der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Personen in stationären Einrichtungen wird betragsmäßig mit € 79,87 festgesetzt. Der Geldbetrag wird zwölfmal im Jahr gewährt. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Höhe dieses Betrags in der Jahressumme dem entspricht, der auch in der NÖ Mindeststandard-

verordnung ausgewiesen ist. Dort wird aber festgelegt, dass dieser Geldbetrag im Auszahlungsmonat Dezember jeden Jahres verdoppelt wird.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, dies auch für zukünftige Berechnungen zu berücksichtigen.

Die Beträge der Mindeststandards lt. NÖ MSV werden um 3,6% erhöht. In den Erläuterungen wird jedoch davon ausgegangen, dass es durch die Ersetzung der NÖ MSV durch die NÖ RSV zu einer Unterschreitung der tatsächlichen Kosten kommen wird. Das bedeutet de facto eine Reduzierung der Unterstützungsleistung für hilfeschende Menschen. Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, Menschen mit Behinderungen auch durch die Leistungen der NÖ RSV einen angemessenen Lebensstandard und eine soziale Absicherung sicherzustellen.

Empfehlungen

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Eine Empfehlung des NÖ Monitoring-Ausschusses vom 4. Juni 2019 im Zusammenhang mit dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz auf Beachtung des **Prinzips der Partizipation der UN-Behindertenrechts-Konvention** ist an alle Regierungsmitglieder sowie an die Abteilung für Soziales (GS5) ergangen. Nur durch die Expertise von Betroffenen und

auch einschlägigen Interessensvertretungen ist es möglich, Gesetze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Diese Expertise wird oft nicht eingeholt. Insbesondere, wenn ein Gesetz ohne vorherige Begutachtung vom NÖ Landtag als „Initiativantrag“ beschlossen wird.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschloss am 3. Juli 2019 eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung anlässlich eines Entwurfes für ein **NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)**.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gab dazu u.a. folgende Anregungen:

Der NÖ MTA empfiehlt eine zeitnahe EVALUIERUNG der Auswirkungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) in Verbindung mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

Eine solche Evaluierung bietet die Möglichkeit, die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu prüfen, etwaige Schwächen zu erkennen und nachträglich zu korrigieren.

Das NÖ SAG wurde keiner Begutachtung unterzogen; somit bestand auch keine Möglichkeit, faktische Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen im Konnex mit unterstützenden Leistungen nach dem NÖ SHG 2000 auf die davon erfassten Menschen mit Behinderungen und ihren Familien näher zu beurteilen.

Im Rahmen einer solchen Evaluierung ist insbesondere zu erfassen, inwieweit diese landesgesetzlichen Bestimmungen genügen, Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihres behinderungsbedingten Mehraufwandes im Rahmen

- der allgemeinen Lebensführung in Hinblick auf Teilhabe gemäß der UN-BRK,
- eines behinderungsbedingt erhöhten Wohnungsaufwandes und
- im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften (z.B. Eltern mit Kindern mit Behinderungen)

ausreichend zu unterstützen.

Weiters ist zu evaluieren, ob der Schutz der Gesundheitsdaten von Menschen mit Behinderungen durch die Bestimmungen des § 48 NÖ SAG ausreichend gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang ruft der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Anregung in Erinnerung, Überlegungen für ein eigenständiges Gesetz für Menschen mit Behinderung anzustellen mit dem Ziel, die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung mit höherer sozialer Treffsicherheit als durch ein allgemeines Sozialhilfe-Gesetz zu gewährleisten.

Ausgewählte **Stellungnahmen** und die **Empfehlung** aus 2019 können unter der Internet-Adresse www.noel.gv.at/monitoringausschuss heruntergeladen werden.

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechts-Konvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Auf der **Internetseite** www.noel.gv.at/monitoringausschuss stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem **Folder** die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet herunter geladen werden:

[http://www.noel.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Folder MTA A4 Blind 2.pdf](http://www.noel.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Folder_MTA_A4_Blind_2.pdf)

Der **NÖ Monitoring-Ausschuss** hat einen **Blog** eingerichtet. Ziele des Blogs sind die Information über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für die Ziele der Konvention. Hier sind aktuelle Beiträge zu Themen, Anliegen und Veranstaltungen zu finden, die im Zusammenhang mit dem NÖ Monitoring-Ausschuss, mit anderen Monitoringstellen und der UN-BRK stehen. Der Link zum Blog: noe-monitoringausschuss.at

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig. Durch die **Teilnahme** an Sitzungen oder Seminaren und auch durch Vortragstätigkeiten werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert.

Ein Vernetzungstreffen der Monitoringmechanismen der Länder und des Bundes fand am 28.3.2019 in Salzburg statt. Anlass waren die Beantwortung der Fragen für die UN-BRK Staatenprüfung und aktuelle Themen der Medienarbeit.

Eine Länderkonferenz der Antidiskriminierungs-Beauftragten und Behinderten-Anwaltschaften der Bundesländer fand am 23.10.2019 in St. Pölten statt.

Regelmäßig wurden auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses über Termine informiert und sie nahmen an Sitzungen, Seminaren und Tagungen teil.

Die Vorsitzende berichtete durch **Fachartikel** mehrmals über die Arbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses - unter anderem in der Zeitschrift des Dachverbandes NÖ Selbsthilfe, der Zeitschrift der NÖ Personalvertretung, der Zeitung des Club 81, etc.

- Zeitschrift Wir NÖ Landesbedienstete (Ausgabe 1/2019), „Neues von der Gleichbehandlung“:
 - Erfolgreiche Zwischenbilanz bei der Frauenförderung im NÖ Landesdienst.

- UN-Behindertenrechts-Konvention – 2. Staatenprüfung Österreichs 2018/19“
- Zeitschrift Wir NÖ Landesbedienstete (Ausgabe 2/2019), „Neues von der Gleichbehandlung:
 - Hilfe bei Diskriminierung am Arbeitsplatz.
 - Mobbing im Netz.
 - Ein Leben ohne Hindernisse muss möglich sein. Bericht 2018 des NÖ Monitoring-Ausschusses verfügbar“
- Zeitschrift Blickpunkt vom Dachverband NÖ Selbsthilfe (Ausgabe 2/2019), „Der NÖ Monitoring-Ausschuss beantwortet den UN-Fragenkatalog. Barrierefreiheit im Baurecht und Inklusive Bildung sind wichtige Forderungen.“

Ablauf der Funktionsperiode, Bestellung der Mitglieder

Im November 2013 fand die konstituierende Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt. Die Funktionsperiode ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt, daher endete die Periode im November 2019. Die Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die NÖ Landesregierung auf Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission. Am 18. September 2019 erstellte die NÖ Gleichbehandlungskommission eine Liste von Personen, die als Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses vorgeschlagen wurden. Die meisten bisherigen Mitglieder/Ersatzmitglieder stehen wieder für eine neue Funktionsperiode zur Verfügung.

Ausgeschieden sind folgende Mitglieder/Ersatzmitglieder:

- Christina Hendl
- Dr. Michael Adensamer
- Mag.^a Andrea Ludwig
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vyslouzil

Die NÖ Gleichbehandlungskommission hat – neben den bisherigen Mitgliedern/Ersatzmitgliedern - folgende Personen erstmals nominiert:

- Johann Bauer
- Ronald Söllner
- Mag.^a Theresa Hammer
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria-Luise Braunsteiner

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses wurden gemäß dem Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission bestellt bzw. wiederbestellt. Die Dekrete (mit Wirksamkeit 14. November 2019) werden Anfang 2020 überreicht.

IV. Aktuelle Themen

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren **Anfragen** herangetragen, die die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** betreffen.

- Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.
- Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weitervermittelt.

Ein Fall-Beispiel aus dem Jahr 2019:

Ein blinder Mann hat sich beschwert, dass RollstuhlfahrerInnen 50% Ermäßigung bei Besuch einer NÖ Kultureinrichtung bekommen und blinde Personen nicht.

Nach Besprechungen mit dem Geschäftsführer der NÖ Kultureinrichtungen, an denen auch SelbstvertreterInnen teilnahmen, wurde eine einheitliche Ermäßigung für alle Menschen mit Behinderungen, die zum Kreis der begünstigten Behinderten gehören, beschlossen.

Best Practice

- **NÖ Landesausstellung 2019 in Wiener Neustadt**

Die NÖ Landesausstellungen haben sich schon früh um eine inklusive und barrierefreie Gestaltung verdient gemacht. Dabei geht es aber nicht nur um die bauliche Barrierefreiheit, die es ermöglicht, auch mit einem Rollstuhl alle Teile der Ausstellung zu erreichen. Ebenso soll die Präsentation der Inhalte für alle Besucher und Besucherinnen barrierefrei sein. Konkret bedeutet dies Gebärdensprachvideos, Leichter-Lesen-Texte und taktile sowie akustische Stationen. Alle barrierefreien Informationen sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Ein einfaches Foto mit dem Smartphone auf den QR Code erleichtert den Zugang zu den Informationen.

Die NÖ Landesausstellung 2019 „Welt in Bewegung“ in Wiener Neustadt setzte dieses inklusive Design fort und bot einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen.

C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2020

- Abhaltung der konstituierenden Sitzung des NÖ MTA (neue Funktionsperiode)
- Überwachung der Umsetzung der UN-BRK
- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Beobachtung der gesellschaftspolitischen Entwicklung im Sinne der Inklusion
- Weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Einsatz für eine inklusive Bildung in Niederösterreich
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit: Verbreitung des Folders, Betreuung des Blogs des NÖ Monitoring-Ausschusses, Durchführung einer öffentlichen Sitzung
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen

ANHANG

I. Grundlagen

- **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)**

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechts-Konvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechts-Konvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

▪ **NÖ Monitoring-Gesetz**

In Umsetzung von Artikel 33 der UN-Behindertenrechts-Konvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechts-Konvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission von der NÖ Landesregierung auf sechs Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses **ab 14. November 2019:**

| Vorsitzende | Stellvertreterin |
|---------------------------------------|--|
| Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach | Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grüber-Camerloher |

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

| Mitglieder | Ersatzmitglieder |
|--------------------------------|-------------------------|
| Andreas Mühlbauer | Sandra Hermann |
| Harald Ellbogen | Johann Bauer |
| Mag. ^a Johanna Denk | Josef Schoisengeyer |
| Dir. Johannes Hofer, MBA | Ronald Söllner |

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Mag. ^a Theresa Hammer | MMag. Volker Frey |
|----------------------------------|-------------------|

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

| | |
|-----------------------|---|
| Mag. Dr. Erich Lehner | Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Maria-Louise Braunsteiner |
|-----------------------|---|



(Sitzung 19. Februar 2020)

Foto: NLK Pfeiffer

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (ab 14. November 2019)

Von links: sitzend: Andreas Mühlbauer, Sandra Hermann
stehend: Mag. Dr. Erich Lehner, Mag.^a Johanna Denk, Mag.^a Claudia
Grübler-Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), MMag. Volker Frey,
Mag.^a Theresa Hammer, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach (Vorsitzende),
Johann Bauer, Dir. Johannes Hofer MBA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria-Louise
Braunsteiner, Harald Ellbogen, Ronald Söllner
nicht auf dem Foto: Josef Schoisengeyer

Folgende Personen waren **bis zum 13. November 2019** im
NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

| Vorsitzende | Stellvertreterin |
|---------------------------------------|---|
| Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach | Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grübler-Camerloher |

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit
Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

| Mitglieder | Ersatzmitglieder |
|--------------------------------|--------------------------|
| Andreas Mühlbauer | Sandra Hermann |
| Christina Hendl | Harald Ellbogen |
| Mag. ^a Johanna Denk | Josef Schoisengeyer |
| Dr. Michael Adensamer | Dir. Johannes Hofer, MBA |

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der
Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Mag. ^a Andrea Ludwig | MMag. Volker Frey |
|---------------------------------|-------------------|

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

| | |
|-----------------------|--|
| Mag. Dr. Erich Lehner | Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Monika Vyslouzil |
|-----------------------|--|



Foto: Xaver Lahmer

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (bis 13. November 2019)

Von links: sitzend: Josef Schoisengeyer, Sandra Hermann

stehend: Mag. Dr. Erich Lehner, Andreas Mühlbauer, Dr. Michael Adensamer, Harald Ellbogen, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach (Vorsitzende), Dir. Johannes Hofer MBA, Mag.^a Claudia Grübler-Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), MMag. Volker Frey, Mag.^a Johanna Denk, Mag.^a Andrea Ludwig

nicht auf dem Foto: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vyslouzil, Christina Hendl

IV. NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in

Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z. 2 bis Z. 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z. 2 bis Z. 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z. 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,
2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI_2013004/LRNI_2013004.pdf

V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen

solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.

- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
 - a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.

- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.
- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(5) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt allfällige Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **UN-BRK vollständige Version:**

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

- **UN-BRK Version in leichter Sprache (LL):**

<http://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/UN-Behindertenrechtskonvention-LL.pdf>

- **Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses an Österreich 2013:**

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=391>

Notizen



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach,

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses

3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B

Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, E-Mail: post.gbb@noel.gv.at

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

www.noel.gv.at/datenschutz



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und Zertifizierung nach capito Standard durch capito Niederösterreich (zum Teil ohne Prüfgruppe) www.capito.eu